

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-0990841-0000-573

Düsseldorf, den 05.11.2018

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen  
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen  
der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg- AÖR mit Bescheid vom 30.08.2018 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Zur Kupferhütte 10 in 47059 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblatt:** Reference Document on Best available  
Techniques for the Waste treatments Industries

**Link zu den BVT-Merkblättern:** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag  
gez. Hesse



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Genehmigungsbescheid**

**für die**

**Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR**

**Schifferstraße 190**

**47059 Duisburg**

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Zur Kupferhütte 10 in 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 307, Flurstück 315**

**Az.: 52.03-0990841-0000-573**

**Vz.: 2289/2017**

**vom 30.08.2018**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Entscheidungen</b> .....	3
1. <b>Entscheidungssatz</b> .....	3
2. <b>Kostenentscheidung</b> .....	3
3. <b>Gebührenfestsetzung</b> .....	3
<b>Teil II: Inhaltsbestimmungen</b> .....	5
1. <b>Gegenstand der Genehmigung</b> .....	5
2. <b>Betriebseinheiten</b> .....	5
3. <b>Betriebszeiten</b> .....	6
4. <b>Kapazitätsbeschränkung</b> .....	6
5. <b>Zugelassene Abfälle</b> .....	6
6. <b>Immissionsgrenzwerte</b> .....	6
7. <b>Genehmigte Antragsunterlagen</b> .....	7
8. <b>Inhalts- und Nebenbestimmungen</b> .....	7
<b>Teil III: Nebenbestimmungen</b> .....	9
<b>A Bedingungen</b> .....	9
<b>B Auflagen</b> .....	9
1. <b>Allgemeines, Information und Dokumentation</b> .....	9
2. <b>Abfallrecht</b> .....	12
3. <b>Immissionsschutz</b> .....	16
4. <b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> .....	19
5. <b>Bodenschutz und Altlasten</b> .....	20
6. <b>Arbeitsschutz</b> .....	21
7. <b>Brandschutz</b> .....	22
<b>Teil IV: Hinweise</b> .....	23
<b>Teil V: Begründung</b> .....	27
1. <b>Sachentscheidung</b> .....	27
2. <b>Sicherheitsleistung</b> .....	29
3. <b>Kostenentscheidung</b> .....	29
4. <b>Gebührenentscheidung</b> .....	30
<b>Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	31
<b>Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen</b> .....	32
<b>Anhang II: Abfallartenkatalog</b> .....	33
<b>Anhang III: Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen</b> .....	35



## Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag vom 18.10.2017, zuletzt vervollständigt am 01.03.2018, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1</sup> vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

### 1. Entscheidungssatz

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup>, sowie
- der Ziffern 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)<sup>3</sup>

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Zur Kupferhütte 10 in 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 307, Flurstück 315**

erteilt.

### 2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

### 3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**4.045,- €**

(in Worten: viertausendfünfundvierzig Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

IBAN: **DE59 3005 0000 0001 6835 15**

<sup>1</sup> Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

<sup>3</sup> Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



BIC: **WELADED**

Kreditinstitut: **Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

**7331200000940362**

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.



## Teil II: Inhaltsbestimmungen

### 1. Gegenstand der Genehmigung

- Erhöhung der Gesamtlagermenge für gefährliche Abfälle von 50 Tonnen auf 82 Tonnen
- Erhöhung der Gesamtlagermenge für nicht gefährliche Abfälle von 400 Tonnen auf 450 Tonnen
- Erhöhung der Umschlagsmenge für nicht gefährliche Abfälle von 250 Tonnen pro Tag auf 300 Tonnen pro Tag
- Erweiterung des Abfallannahmekataloges um den nicht gefährlichen Abfallschlüssel 19 12 12

### 2. Betriebseinheiten

#### 2.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

Betriebseinheit Nr. 1: Recyclinghof zur Annahme und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit

- Annahmebereich
- Schadstoffhalle
- Lagerhalle
- Containerstellfläche
- stationärer Presscontainer für Sperrmüll und mobiler Presscontainer für Hausmüll

Betriebseinheit Nr. 2: Umlade- und Sammelstation für Elektro-Altgeräte

- Containerstellfläche für 8 - 10 Container
- Logistikbereich für Anlieferung und Abtransport der Container

Betriebseinheit Nr. 3: Umladestation zur Annahme und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit

- dreiseitig geschlossene Halle mit 9 Sammelboxen
- vorgelagerter Rangier- und Beladebereich
- Fahrzeugwaage mit Waagehaus

#### 2.2 Sonstige Einrichtungen:

- Basisstation für die Fahrzeuge für Abfallsammlung und Straßenreinigung
- Tankstelle für die betriebseigenen Fahrzeuge



- Büro- und Sozialgebäude
- Waschanlage zur Reinigung der Betriebsfahrzeuge
- Stellplatz für Reservefahrzeuge und Leercontainer
- Streusalzlager und Sole-Tank
- Mitarbeiter- und Besucherparkplätze

### **3. Betriebszeiten**

Die Inhaltsbestimmung Nr. 2 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- 3.1 Die Betriebs- und Öffnungszeiten des Recyclinghofes sind montags bis samstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 3.2 Die Betriebszeit der BE 2 und BE 3 und der sonstigen Einrichtungen sind montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

### **4. Kapazitätsbeschränkung**

- 4.1 Die Gesamtlagermenge für nicht gefährliche Abfälle beträgt 450 Tonnen und verteilt sich wie folgt:

- BE 1: 65 Tonnen
- BE 2: 35 Tonnen
- BE 3: 350 Tonnen

- 4.2 Die Gesamtlagermenge für gefährliche Abfälle beträgt 82 Tonnen und verteilt sich wie folgt:

- BE 1: 60 Tonnen
- BE 2: 22 Tonnen

- 4.3 Die Umschlagsmenge für nicht gefährliche Abfälle in der BE 3 beträgt 300 Tonnen pro Tag.

### **5. Zugelassene Abfälle**

- 5.1 Die Inhaltsbestimmung Nr. 4 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

In der Anlage sind ausschließlich die in Anhang II dieses Bescheides genannten Abfälle zur Annahme zulässig.

### **6. Immissionsgrenzwerte**

- 6.1 Lärm



Die Inhaltsbestimmung Nr. 3 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die von der Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm<sup>4</sup> - dürfen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsgrenzwert dB(A)
	tags
Hochfeldstraße 80, 47053 Duisburg	45 <sup>1)</sup>
Blücherstraße 77, 47053 Duisburg	45 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dieser Wert stellt die erlaubte Zusatzbelastung durch die Anlage dar. Er errechnet sich aus der Verminderung des Immissionsrichtwertes um 10 dB(A).

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

## 6.2 Gerüche

Die Nebenbestimmung Nr. 8 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß GIRL<sup>5</sup>) im Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten.

## 7. Genehmigte Antragsunterlagen

7.1 Die von der Genehmigung erfassten Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

7.2 In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

## 8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

8.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az.:

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

<sup>5</sup> Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL)



52.1.03.05.02 WBD 05/07 vom 30.07.2007 und des Änderungsgenehmigungsbescheides Vz.: 903/2012 vom 23.07.2012 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.



## **Teil III: Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### **A Bedingungen**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

### **B Auflagen**

#### **1. Allgemeines, Information und Dokumentation**

1. Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
2. Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
3. Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzusprechen. Spätestens bei der Abnahme sind die Teilabnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden sowie die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen – sofern von den jeweiligen Behörden keine anderen Termine festgelegt wurden – vorzulegen.

4. Die Nebenbestimmung Nr. 18 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Auf dem Recyclinghof muss während der Öffnungszeiten ausreichend Personal vorhanden sein, damit eine Beratung zur Getrennthaltung an Ort und Stelle möglich ist. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

5. Die Nebenbestimmung Nr. 14 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und



Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals und Sicherheitsvorkehrungen.

Die Betriebsordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren und Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

6. Die Nebenbestimmung Nr. 15 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Das Betriebshandbuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu verfassen.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmebedingungen,
- Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahme- und Ausgangskontrolle,
- Arbeitsanweisungen zur Lagerung der Abfälle,
- Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,
- Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Betriebsstörungen),
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch).

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- Lageplan und Aufstellungsplan,
- Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- Genehmigungsbescheide,
- Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen.

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.



7. Die Nebenbestimmung Nr. 16 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Unterlagen enthalten, insbesondere:

- Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Herkunft und Menge der angenommenen Abfälle inklusive Datum der Annahme,
- Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib (Bezeichnung der Anlage des Empfängers) der abgegebenen Abfälle inklusive Datum der Auslieferung,
- Dokumentation der Menge aller ausgehenden Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Sammelgruppe
- Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); abrufbar nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen,
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Personal- und Geräteeinsatz,
- Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten sowie der Zeitpunkt und die Art der Arbeiten,
- Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen, wie z.B.:
  - Kontrolle der angelieferten Abfälle
  - Betriebliche Eigenkontrollen z. B. der Bodenabdichtung
  - Ergebnisse der Fremdüberwachung,
  - sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen,
- Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen, der erfolgten Abhilfemaßnahmen und die Information der Behörden,
- sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch mittels EDV geführt werden.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.



Der für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches Verantwortliche hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8. Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen<sup>6</sup> und Schadensereignisse<sup>7</sup>, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind unverzüglich per E-Mail oder telefonisch der für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen bzw. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Betriebstagebuch ist Folgendes zu dokumentieren:

- Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,
- Ursache und eingetretene Folgen bzw. die noch zu erwartenden Auswirkungen,
- Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung) und
- getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung.

Der für die Überwachung zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung<sup>8</sup> wird hingewiesen.

## **2. Abfallrecht**

- 2.1 Die Nebenbestimmung Nr. 17 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben.

- 2.2 Die Nebenbestimmung Nr. 12 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle sichergestellt ist, z. B. durch Entsorgungsnachweise oder Abnahmeverträge und die jeweiligen Lagerkapazitäten nicht überschritten werden.

- 2.3 Ergeben sich nach der Annahme von Abfällen Anhaltspunkte (z. B. aufgrund durch-

---

<sup>6</sup> Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

<sup>7</sup> Ein Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gefährdet, gesundheitlich beeinträchtigt oder erheblich belästigt oder Teile der Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.

<sup>8</sup> Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)



geführter Prüfungen oder Untersuchungen), dass diese nach AVV<sup>9</sup> falsch deklariert sind, sind diese im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen.

Wird festgestellt, dass die Annahme in der Anlage nicht zulässig ist, sind die Abfälle im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen.

Der Sicherstellungsbereich ist zu kennzeichnen und muss eine Fläche von mindestens 30 m<sup>2</sup> aufweisen. Er ist so auszugestalten, dass er zur Aufnahme mehrerer Abfallarten geeignet ist.

Die Sicherstellung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass Schadstoffe nicht durch Niederschlagswasser ausgeschwemmt werden können. Es ist sicherzustellen, dass aus den im Sicherstellungsbereich gelagerten Abfällen keine Schadstoffe in den Untergrund eintreten.

Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Das weitere Vorgehen – zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung – ist mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen.

2.4 Abfälle dürfen nicht zum Zwecke der Verdünnung (Reduzierung von Schadstoffgehalten) oder Umgehung der erforderlichen Zuordnung zu Entsorgungswegen vermischt werden.

Eine Vermischung ist nur zulässig, wenn die einzelnen Abfallchargen auch unvermischt für den jeweilig vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sind.

2.5 Die Abfälle sind deutlich sichtbar getrennt zu lagern. Es muss zu jederzeit erkennbar sein, welche Abfälle auf den einzelnen Flächen lagern bzw. gelagert werden dürfen. Dies kann z.B. durch Aufstellen von Schildern oder eine Kennzeichnung der Lagerboxen und Containern erfolgen.

2.6 Die Behältnisse sind so zu beschriften, dass eine Verwechslung in der Befüllung ausgeschlossen ist. Fehlbefüllungen dürfen durch das eigene Personal aussortiert werden.

2.7 Für eine sichere und ordnungsgemäße Lagerung ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl an Behältnissen jederzeit zur Verfügung steht.

2.8 Die Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen Nummer 4.1 und 4.2 Teil II des Bescheides genannten Begrenzungen ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten. Zur Kon-

---

<sup>9</sup> Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)



trolle der Lagermengen ist eine Lagerbestandsliste zu führen, die arbeitstäglich zu aktualisieren ist.

2.9 Die Abfälle dürfen nicht länger als ein Jahr auf dem Betriebsgelände gelagert werden; sie sind rechtzeitig zu entsorgen.

2.10 Die Nebenbestimmung Nr. 13 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Bei jeder Abfallanlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

2.9.1 Die Annahmekontrolle hat für die BE 1 mindestens zu umfassen:

- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten bzw. Volumeneinheiten oder Stückzahl bei gewerblichen Anlieferungen,  
Bei Anlieferungen aus Privathaushalten ist die Menge je Abfallart in der Summe mittels des Outputs arbeitstäglich festzuhalten.
- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel, der Herkunft und des Anlieferers bei gewerblichen Anlieferungen,
- Bei gewerblicher Anlieferung gefährlicher Abfälle größer 2 t erfolgt die Handhabung mittels Begleitscheins.
- Durchführung von visuellen und organoleptischen Kontrollen,
- Bei Nichtzulässigkeit des Abfalls in der Anlage ist der Abfall im Sicherstellungsbereich sicherzustellen und die Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Überwachungsbehörde entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

2.9.2 Die Annahmekontrolle hat für die BE 2 und BE 3 mindestens zu umfassen:

- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten bzw. Volumeneinheiten oder Stückzahl,
- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- Durchführung von visuellen und organoleptischen Kontrollen,
- Bei Nichtzulässigkeit des Abfalls in der Anlage ist der Abfall im Sicherstellungsbereich sicherzustellen und die Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Überwachungsbehörde entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

2.9.3 Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.11 Die Sammlung und der Transport von Elektro- und Elektronik-Altgeräten haben in allseitig geschlossenen Containern/ Lagerbehältern zu erfolgen. Die Behälter sind in geeigneten Bereichen mit undurchlässiger Oberfläche und Auffangeinrichtung für



auslaufende Flüssigkeiten und wetterbeständiger Abdeckung aufzustellen.

- 2.12 Offensichtlich leckende Geräte sind in den Sicherstellungsbereich umzulagern. Auslaufende Flüssigkeiten sind unverzüglich aufzufangen oder zu binden. Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 2.13 Die Entgegennahme, die Sammlung und der Transport der Elektro- und Elektronik-Altgeräten haben so zu erfolgen, dass eine Beschädigung vermieden wird (bruchsichere Erfassung). Die Beschädigung zerbrechlicher Teile (Bildröhren, Kühlschlangen, Leuchtstoffröhren) ist auszuschließen.
- 2.14 Die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten hat durch geschultes und unterwiesenes Personal zu erfolgen. Das Personal muss in der Lage sein, die Elektro- und Elektronik-Altgeräten den jeweiligen Sammelgruppen zuzuordnen und eine ggfs. ADR-konforme Beladung in die Behältnisse sicherzustellen. Das Personal soll erkennbare Beschädigungen der entgegengenommenen Altgeräte, die eine Gefährdung für Mensch oder Umwelt bewirken können, feststellen können. Die Geräte sind umgehend in die dafür vorgesehenen Container zu geben.
- 2.15 Monitore, Bildschirme und TV-Geräte sind durch das Personal bei der Annahme entgegenzunehmen. Sie sind bruchsicher zu lagern und so zu fixieren, so dass Implosionen und Beschädigungen auch während weiterer Logistikprozesse vermieden werden. Entfernte Kabel sind beizufügen.
- 2.16 Lampen sind durch das Personal bei der Annahme entgegenzunehmen und in das vorgesehene Behältnis zu lagern. Sie sind bruchsicher zu lagern.
- 2.17 Zerbrochene Lampen sind in dicht verschließbaren Behältern, z. B. in Spannring-Fässern zu sammeln. Dabei ist darauf zu achten, dass das Gefäß für Lampenbruch soweit möglich abgedeckt zu halten ist und nach Betriebsschluss bzw. nach dem Befüllen dicht verschlossen wird, um mögliche Quecksilberemissionen gering zu halten.
- 2.18 Batteriebetriebene Altgeräte sind getrennt von den nicht batteriebetriebenen Altgeräten zu sammeln. Die gefahrgutrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- 2.19 Batterien und Akkumulatoren (Abfallschlüssel 20 01 33\*) insbesondere Lithiumbatterien oder -zellen sowie Geräte, die Lithiumbatterien oder -zellen enthalten, dürfen nicht in loser Schüttung im Container eingelagert werden.

Lithiumbatterien oder -zellen, die aus Geräten herausgenommen werden können, sind über Sammelbehälter für Batterien der genehmigten Rücknahmesysteme zu entsorgen.

Hinweis:

Die gefahrgutrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.



Die weiteren Anforderungen beim Umgang mit lithiumhaltigen Geräte-Alt-Batterien in bzw. aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten ergeben sich aus Kapitel 6 der LAGA Mitteilung 31 A<sup>10</sup>.

### **3. Immissionsschutz**

#### **3.1 Messungen**

3.1.1 Bei Beschwerden über Lärm ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde durch Messung einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung Nummer 6.1 Teil II des Bescheides festgelegten Immissionsgrenzwerte führen.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.

3.1.2 Für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte ist dem Sachverständigen aufzugeben, Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind.

Diese vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit meinem Hause durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Umsetzung evtl. Minderungsmaßnahmen die Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht gemäß §§ 15,16 BImSchG zu beachten ist.

3.1.3 Werden im Umfeld des Betriebsgeländes relevante Geruchsmissionen festgestellt, die der Anlage zugeordnet werden können, ist die Einhaltung der in Inhaltsbestimmung Nummer 6.2 Teil II des Bescheides festgelegten Immissionsbegrenzung für Gerüche durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach den Vorgaben der GIRL überprüfen zu lassen.

Die Messplanung ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

---

<sup>10</sup> Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes“ Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Stand 23.01.2017) mit redaktionellen Änderungen vom 31.05.2017 in den Kapiteln 2.3 und 2.4.2



Der Sachverständige ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichts unverzüglich der Behörde zuzusenden.

### 3.2 Gerüche

3.2.1 Geruchsrelevante Abfälle in der BE 1 (Abfallschlüssel 15 01 06, 20 02 01 und 20 03 01) sind in Containern zwischenzulagern. Die Container sind außerhalb der Betriebszeit mit einem Deckel zu verschließen oder abzuplanen. Die Abfuhr der Container hat mindestens wöchentlich zu erfolgen.

3.2.2 Die Abfuhr geruchsrelevanter Abfälle in der BE 3 (Abfallschlüssel 15 01 06, 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 03) hat mindestens wöchentlich zu erfolgen.

### 3.3 Staub/ Verwehungen

3.3.1 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h zu begrenzen. Eine entsprechende Beschilderung ist für alle Nutzer gut sichtbar an der Zufahrt und an den Fahrwegen anzubringen.

3.3.2 Die Nebenbestimmung Nr. 7 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

LKW, die staubende Güter anliefern oder abtransportieren, dürfen nur abgeplant auf das Betriebsgelände fahren bzw. nur abgeplant das Gelände verlassen. Es ist darauf hinzuwirken, dass auch fremde LKWs abgeplant werden.

3.3.3 Lagerflächen sind direkt nach ihrer vollständigen Räumung mittels Nass-Saugkehrmaschine zu reinigen.

3.3.4 Die Nebenbestimmung Nr. 5 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Betriebsflächen (Fahrwege, freie Lagerflächen, und Arbeits-/ Beladebereiche) und sofern erforderlich, die öffentlichen Zufahrtstraßen, sind nach einem Reinigungskonzept mittels Nass- oder Saugkehrmaschine entsprechend dem Verschmutzungsgrad so zu reinigen, dass Staubablagerungen weitgehend vermieden werden und sichtbare Staubemissionen nicht auftreten.

3.3.5 Die Reinigung – inkl. Angaben über die Einsatzzeiten der Kehrmaschine – ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.3.6 Bei Lagerung in Lagerboxen darf die Höhe der Schüttung die Umrandung nicht überschreiten.

3.3.7 Lagerbereiche, in denen staubende Stoffe gelagert werden, sind bei Bedarf ausreichend zu befeuchten. Im Nahbereich ist ein Wasseranschluss mit Sprühschlauch zu installieren und betriebsbereit vorzuhalten.



3.3.8 Dämmmaterial (17 06 03\*) und asbesthaltige Abfälle (Abfallschlüssel 17 06 05\*) dürfen nur in staubdicht verpackter Form angenommen zwischengelagert werden.

Vorhandene Verpackungen dürfen nicht geöffnet und nicht entfernt werden.

Evtl. beschädigte Verpackungen sind im Sicherstellungsbereich abzustellen und schnellstmöglich mit einer intakten Umverpackung zu versehen; Arbeitsschutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

Die Abfallaufnahme in das Lager darf nur durch geschultes Personal erfolgen.

### 3.4 Kontrollen:

3.4.1 Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.4.2 Anlagenteile und Maschinen z. B. Bagger, Reinigungsanlagen, sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit und Dichtheit zu überprüfen und entsprechend den Herstellervorgaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen und die Prüfergebnisse sind zum Betriebstagebuch zu nehmen.

3.4.3 Die Nebenbestimmung Nr. 6 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Für die Reinigung und Kontrolle des Betriebsgeländes, die Wartungen sowie die Mängelbeseitigungen sind vom Betreiber ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu benennen und Betriebsanweisungen zu erstellen.

Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen. Die Unterweisungen sind von den Beschäftigten gegenzuzeichnen.

### 3.5 Störfallrecht:

3.5.1 Antragsgemäß soll die Anlage nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen. Es ist arbeitstäglich zu überprüfen und zu dokumentieren, dass die Schwellen im Anhang I Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV<sup>11</sup> nicht überschritten werden. Dabei ist ebenfalls die Einhaltung der Quotientenregel gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV zu belegen.

3.5.2 Die in Nebenbestimmung 2.7 geforderte Lagerbestandsliste ist wie folgt zu ergänzen:

---

<sup>11</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)



- Abfallart, Abfallschlüssel und Menge der auf dem Betriebsgelände zwischenzulagernden gefährlichen Abfälle,
- Zuordnung der gefährlichen Abfälle zu einem Gefährlichkeitsmerkmal gemäß Anhang I der 12. BImSchV,
- Berücksichtigung der Quotientenregel gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV.

Die ergänzte Lagerbestandsliste ist spätestens mit Mitteilung der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

#### **4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 4.1 Die Nebenbestimmung Nr. 10 des Genehmigungsbescheids vom 30.07.2007 wird aufgehoben.
- 4.2 An einem witterungsgeschützten Platz sind geeignete Bindemittel für die eingesetzten Betriebsflüssigkeiten in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 4.3 Austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen. Das verunreinigte Bindemittel ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportbehältern zu lagern.
- 4.4 Die in der Schadstoffannahmestelle für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und festen Stoffen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften, verwendeten Transportbehälter müssen den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sein.
- 4.5 Die Anlagenbetreiberin hat bei der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und festen Stoffen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften, zu gewährleisten, dass im Auffangraum der Schadstoffannahmestelle - auch unter Berücksichtigung der Verdrängung der dort aufgestellten Transportbehälter - sowohl das Volumen des größten Transportbehälters als auch 10 % des Gesamtvolumens der Transportbehälter zurückgehalten werden können.
- 4.6 Die Abfallarten „Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ (Abfallschlüssel 17 02 04) und „Holz, das gefährliche Stoffe enthält“ (Abfallschlüssel 20 01 37) dürfen keine Anhaftungen wassergefährdender Flüssigkeiten aufweisen.
- 4.7 Die Lagerung der unter die Abfallschlüssel 17 02 04\*, 17 03 03\* und 20 01 37\* fallenden Abfälle hat in geschlossenen oder abgeplanten Containern zu erfolgen.
- 4.8 Transportbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, festen Stoffen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften, und festen wassergefährdenden Stoffen dürfen nur auf einer befestigten Fläche, die eine sichere Erkennung austretender



wassergefährdender Stoffe gewährleistet (z. B. Schwarzdecke, Ortbetonfläche), von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.

## **5. Bodenschutz und Altlasten**

### **5.1 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV<sup>12</sup> von Boden und Grundwasser:**

Ab Erteilung der Genehmigung ist eine Regelüberwachung des Bodens anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos alle 10 Jahre vorzunehmen.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG<sup>13</sup> oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom April 2018 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes UmweltanalySELabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichplan zu erstellen, um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112<sup>14</sup> durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF-Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

### **5.2 Rückführungspflicht**

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und

<sup>12</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

<sup>13</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

<sup>14</sup> DVGW W 112:2011-10: Grundsätze der Grundwasserprobennahme aus Grundwassermessstellen



4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der AZB dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe<sup>15</sup> zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

## **6. Arbeitsschutz**

6.1 An der Tankstelle ist die Abgabeeinrichtung für Diesel, die sich im Wirkungsbereich einer Ottokraftstoffsäule befindet, explosionsgeschützt auszuführen, oder es ist die mögliche Verschleppung von austretenden Kraftstoffen und deren Dämpfe in das Innere der Abgabeeinrichtung für Diesel zu verhindern.

6.2 Die Beschäftigten, die die Tankstelle nutzen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich in Bezug auf:

- die besonderen Gefahren beim Umgang mit Kraftstoffen,
- die Sicherheitsvorschriften,
- die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
- die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen

zu unterweisen. Über die Unterweisungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte verstanden wurden.

6.3 Im Gefahrenbereich von Bagger und Radlader dürfen sich keine Personen aufhalten.

---

<sup>15</sup> Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG (Stand 9. März 2017)



Der Fahrzeugführer darf nur fahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden.

Ist aus betrieblichen Gründen unvermeidlich, dass Personen den Gefahrenbereich betreten müssen, sind auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen festzulegen.

- 6.4 Die Fahrzeuge in mit Biostoffen belasteten Arbeitsbereichen mit ständigem Arbeitsplatz, müssen über eine geschlossene, klimatisierte Kabine mit Anlagen zur Atemluftversorgung (z. B. Filteranlagen nach DGUV Information 201-004<sup>16</sup>) verfügen.

Filter von Schutzbelüftungsanlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers regelmäßig zu warten und zu wechseln.

## **7. Brandschutz**

- 7.1 Im Objekt muss, wie bereits unter Ziffer 14 des Brandschutzkonzeptes teilweise beschrieben, eine Brandmeldeanlage (DIN EN 54<sup>17</sup>; DIN 14675<sup>18</sup>; DIN VDE 0833<sup>19</sup>) mit einer Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr vorhanden sein. Die Brandmeldung soll mit automatischen Meldern und mit manuell zu betätigenden Druckknopfnebenmeldern erfolgen. Die Anlage muss der Kategorie K 3 (Schutz der Fluchtwege) gemäß DIN 14675 entsprechen.

Das Gesamtkonzept der Brandmeldeanlage ist mit der Feuerwehr der Stadt Duisburg, Sachgebiet Kommunikationstechnik, abzustimmen.

- 7.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind, wie bereits unter Ziffer 15 des Brandschutzkonzeptes beschrieben, zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr der Stadt Duisburg, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen. Feuerwehrpläne müssen auf aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unmittelbar mitzuteilen.

---

<sup>16</sup> DGUV Information 201-004: Handlungsanleitung Fahrerinnen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaues

<sup>17</sup> DIN EN 54-1:2011-06: Brandmeldeanlagen

<sup>18</sup> DIN 14675-1:2018-04: Brandmeldeanlagen - Teil 1: Aufbau und Betrieb

<sup>19</sup> DIN VDE 0833-2:2017-10: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen



## Teil IV: Hinweise

### Allgemeines

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

### Immissionsschutz

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
4. Änderungen des Annahmekataloges der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.
5. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6. Gemäß § 20 AwSV<sup>20</sup> müssen AwSV-Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe,

<sup>20</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)



Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept wurde vor Inkrafttreten der AwSV erstellt. Die Ausführungen zur Löschwasserrückhaltung sind an die neue Gesetzeslage anzupassen.

7. Die Befüllung und Entleerung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 23 Absatz 1 AwSV zu überwachen und vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen.
8. Gemäß § 43 Absatz 1 AwSV ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
9. Gemäß § 44 Absatz 1 und 2 AwSV ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

### Arbeitsschutz

10. Lüftungs-, Gaswarn- und Inertisierungseinrichtungen, die dem Explosionsschutz dienen, sind auf Basis Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.3 BetrSichV<sup>21</sup> wiederkehrend jährlich durch eine befähigte Person nach Nr. 3.1 BetrSichV zu prüfen.
11. In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen werden.
12. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der

---

<sup>21</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)



Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

13. Für den Betrieb sind die Gefährdungsbeurteilungen §§ 5,6 ArbSchG<sup>22</sup>, § 4 BioStoffV<sup>23</sup>, § 6 GefStoffV<sup>24</sup> und § 3 BetrSichV<sup>25</sup> zu erstellen oder, soweit vorhanden, zu überarbeiten.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erforderlich sind.

Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Auf jeder Seite der Dokumentation sollen der Arbeitsbereich, die Tätigkeit und der Verantwortliche für den Arbeitsbereich erkennbar sein.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

14. Es ist festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.

Für die Anlage ist dann ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 GefStoffV zu erstellen.

Aus dem Dokument muss mindestens hervorgehen:

- das die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- das angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 GefStoffV und Anhang I Nummer 1 getroffen wurden,
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 der GefStoffV und welche Prüfungen

---

<sup>22</sup> Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

<sup>23</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

<sup>24</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

<sup>25</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)



zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchzuführen sind.

15. Das Explosionsschutzdokument ist durch eine fachkundige Person für den Explosionsschutz im Sinne § 2 Nr. 16 GefStoffV zu erstellen.



## **Teil V: Begründung**

### **1. Sachentscheidung**

Mit Datum vom 18.10.2017 beantragten die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Zur Kupferhütte 10 in 47059 Duisburg.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Lagermengen.

Die Anlage der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie den Nummern 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreicht.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von mir, unter Einbeziehung der betroffenen Fachdezernate meines Hauses, sowie unter Beteiligung der Stadt Duisburg, nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV bewertet und geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung, erhoben gegen das Vorhaben indes keine Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, da es sich um eine Anlage handelt, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt. Somit war gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV ein Verfahren gemäß den Vorgaben des § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 15.03.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.



Vom 23.03.2018 bis zum 23.04.2018 wurden der Antrag und die Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie im Bezirksamt Mitte der Stadt Duisburg ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 23.03.2018 bis zum 23.05.2018 wurde eine form- und fristgerechte Einwendung gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die vorliegende Einwendung bedurfte keiner weiteren Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins. Von der Durchführung des für den 28.06.2018 anberaumten Erörterungstermins wurde abgesehen. Diese Entscheidung wurde am 21.06.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.

Die in der eingereichten Einwendung vorgebrachten Einwände, Anregungen und Kritikpunkte wurden im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages berücksichtigt.

Das Vorbringen des Einwenders umfasste u. a. Anmerkungen zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens, immissionsschutzrechtliche Aspekte (u. a. Staub), arbeitsschutzrechtliche Aspekte und auch sicherheitstechnische und den Gewässerschutz betreffende Aspekte.

Die Einwendung wurde, da eine Erörterung dieser im Rahmen eines Erörterungstermins nicht für zweckmäßig befunden wurde, im Rahmen eines ausführlichen Schreibens beantwortet.

Dem Einwender wurden die von ihm vorgebrachten Punkte näher erläutert und ihm ausführlich aufgezeigt, wie diese bereits in den Antragsunterlagen ausreichend behandelt wurden oder im Genehmigungsverfahren beachtet bzw. geprüft wurden.

Ein Teil der in der Einwendung aufgeführten Anmerkungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes wurden in den Antragsinhalt und die Genehmigungsentscheidung mit aufgenommen.

### Abfallrecht

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR sind für die Sammlung und Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle aus Privathaushalten zuständig. In den Antragsunterlagen wurden Angaben zum Abfallrecht gemacht und im Bescheid sind Regelungen z. B. zur Annahme und Getrennthaltung enthalten.

### Staubimmissionen und Gerüche

Staubförmige Immissionen oder Verwehungen von Abfällen (Papier, Verpackungsabfall o. ä.) können durch den in den Antragsunterlagen beschriebenen Umgang der Abfälle und durch die aufgeführten Minderungsmaßnahmen, die zusätzlich durch Auflagen im Bescheid konkretisiert wurden, ausgeschlossen werden.

Geruchsintensive Abfälle werden nur kurzzeitig zwischengelagert, so dass Gerüche im Umfeld der Anlage nicht zu erwarten sind. Werden dennoch relevante Geruchsmissionen im Umfeld des Betriebsgeländes festgestellt, sieht der Bescheid eine Messung vor.

### Geräuschemissionen

Der Bereich indem sich das Betriebsgelände befindet ist als industriell genutzte Fläche ausgewiesen. Die nächste Wohnbebauung ist mehr als 200 Meter entfernt und wird als



allgemeines Wohngebiet eingestuft. Die überschlägige Geräuschemissionsprognose ergab eine Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte um mehr als 10 dB(A), so dass davon auszugehen ist, dass die geänderte Anlage keinen wesentlichen Einfluss auf die Bestandssituation haben wird und keine relevante Lärmbelastung darstellen wird.

### Beurteilung 12. BImSchV

Die Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV ergab, dass auch nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen kein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV vorliegt.

### Ergebnis

Die abschließende Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem geplanten Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

## **2. Sicherheitsleistung**

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Bei Abfallentsorgungsanlagen, die von einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden, ist gemäß Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.01.2011 von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abzusehen, sofern sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Länder und Kommunen der angestrebte Sicherungszweck gewährleistet ist.

Bei der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts und über Einstandspflichten von Bund, Länder und Kommunen ist der angestrebte Sicherungszweck gewährleistet. Somit ist von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW<sup>26</sup>.

---

<sup>26</sup> Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)



#### **4. Gebührenentscheidung**

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der § 1 Abs. 1 und §§ 9 bis 14 GebG NRW sowie nach § 1 AVerwGebO NRW<sup>27</sup> in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr in Höhe von 4.045,- € festgesetzt.

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine Änderungskosten an. Nach Tarifstelle 15a 1.1 a) ergibt sich eine Mindestgebühr in Höhe von 500,- €.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a 1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages ist der jeweilige konkrete Umstand des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsaufwand, Nachforderungen, Beteiligung der Öffentlichkeit) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war hoch. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als durchschnittlich angesehen. Es werden 70 % und damit 3.545,- € für die Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt.

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von 4.045,- € festgesetzt.

---

<sup>27</sup> Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)



## **Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfungsverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO<sup>28</sup> bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV<sup>29</sup>.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

### Hinweis:

Die Klageerhebung gegen diesen Bescheid bzw. eine Klageerhebung gegen die Gebührenfestsetzung hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Gebühr und entbindet daher nicht von einer fristgerechten Zahlung der Gebühr (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Marianne Gerth

---

<sup>28</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

<sup>29</sup> Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)



## **Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

### **Ordner 1**

1. Schreiben vom 24.08.2018	2 Blatt
2. Deckblatt	1 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
4. Erklärung zu Urheberrechten und Betriebs-/ Geschäftsgeheimnissen	1 Blatt
5. Abschnitt I – Antrag	1 Blatt
• Antragsbeschreibung und Genehmigungshistorie	7 Blatt
• Formular 1	8 Blatt
6. Abschnitt II – Pläne	1 Blatt
• Auszug aus der DGK 5	2 Blatt
• Katasterauszug	2 Blatt
• Lageplan/ Gesamtübersicht Betriebshof Mitte	2 Blatt
• Entwässerungsplan Betriebshof Mitte	2 Blatt
• Ansichten/ Schnitte Schadstoffannahmestelle (BE 1)	2 Blatt
• Ansicht/ Schnitte Umladeboxen (BE 3)	3 Blatt
7. Abschnitt III – Anlage und Betrieb	1 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9 Blatt
• Beschreibung von weiteren Maßnahmen	16 Blatt
• Schematische Darstellung (Fließbild)	2 Blatt
• Immissionsprognose	1 Blatt
• Formular 2 und Abfallannahmekatalog	8 Blatt
8. Abschnitt IV – Anhang	1 Blatt
• Technikdatenblätter	6 Blatt
• Betriebsanweisungen	8 Blatt
• Gefährdungsbeurteilungen	49 Blatt
• Erlaubnis nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF	17 Blatt
• Brandschutzkonzept	24 Blatt
• Lärmgutachten	38 Blatt

### **Ordner 2**

9. Ausgangszustandsbericht	92 Blatt
----------------------------	----------



## Anhang II: Abfallartenkatalog

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1		BE 2	BE 3
		SH <sup>1)</sup>	CF <sup>2)</sup>		
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X		X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X		X
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X		X
15 01 06	Gemischte Verpackungen		X		X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
16 01 03	Altreifen		X	X	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X			
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04* fallen	X			
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 06 01*	Bleibatterien	X <sup>3)</sup>			
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X <sup>3)</sup>			
17 01 03	Fliesen und Keramik		X	X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X	X	X
17 02 01	Holz		X	X	X
17 02 02	Glas		X		X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X		
17 03 03*	Kohlenteer oder teerhaltige Produkte		X		
17 04 07	gemischte Metalle		X		X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X		X
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X		
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		X		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X		X



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1		BE 2	BE 3
		SH <sup>1)</sup>	CF <sup>2)</sup>		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen				X
20 01 01	Papier und Pappe		X		X
20 01 02	Glas		X		X
20 01 10	Bekleidung		X		
20 01 13*	Lösemittel	X			
20 01 14*	Säuren	X			
20 01 15*	Laugen	X			
20 01 19*	Pestizide	X			
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X	X		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten		X	X	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X	X <sup>3)</sup>		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	X <sup>3)</sup>	X	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X	X	X
20 01 39	Kunststoffe		X		X
20 01 40	Metalle		X		X
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X		X
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X		X
20 03 03	Straßenkehrsicht				X
20 03 07	Sperrmüll		X		X

<sup>1)</sup> Schadstoffannahmehalle (SH)

<sup>2)</sup> Containerstellfläche (CF)

<sup>3)</sup> Annahme in der Schadstoffhalle, Lagerung in der Halle neben der Schadstoffhalle



## Anhang III: Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

### Anlage 10

### Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

Feuerwehrpläne dienen der raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage und zur Beurteilung der Lage. Sie zeigen Gefahrenschwerpunkte und die für den Brandschutz vorhandenen Sicherheitseinrichtungen auf.

Sie ersetzen nicht andere, gegebenenfalls notwendige Pläne, z. B. Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675 oder Flucht- u. Rettungswegepläne nach DIN 4844-3

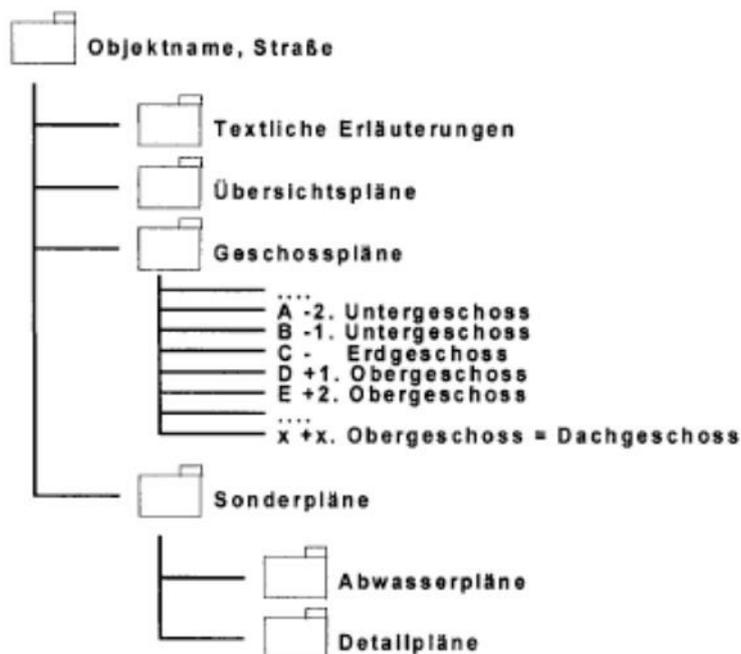
Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14 095:2007-05 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erstellen.

Dabei sind folgende Abweichungen/Ergänzungen zur DIN 14095:2007-05 zu beachten:

#### 1. Ausführung

- Die Entwürfe der Pläne sind vor Endfertigung mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen (Telefon: 0203/308-2411)  
Format DIN A3
- 4-fache Ausfertigung; 5-fache Ausfertigung bei Objekten mit Brandmeldeanlage
- Unterbringung in Prospekthüllen, DIN A3 quer, faltbar
- 1 Ausfertigung auf Datenträger (CD) im PDF-Dateiformat

Bei der Datenträgerversion ist unbedingt folgende Struktur zu beachten:



Anmerkung:  
Das Vorstellen der laufenden Ziffern bei den Geschossplänen ermöglicht die geordnete Auflistung

Textliche Erläuterungen als Textverarbeitungsdatei  
Sämtliche Zeichnungen als pdf-Datei



## 2. Darstellung

- In jedem Geschossplan ist ein verkleinerter Lageplan mit blauer Kennzeichnung des dargestellten Bereiches abzubilden (siehe Muster).
- Der Nordpfeil ist hinzuzufügen.
- Weiterhin ist in jeder Geschosszeichnung ein schematischer Gebäudeschnitt mit ebenfalls blauer Kennzeichnung des dargestellten Geschosses abzubilden.
- Die Legende kann im Bedarfsfall auf einem separaten Blatt dargestellt werden.

Muster für die Geschossplandarstellung:



## 3. Inhalt

Feuerwehrpläne müssen **-in Abstimmung mit der Feuerwehr-** folgende Angaben enthalten.

- Textliche Erläuterungen siehe DIN 14095:2007-05 Seite 12, 16-17
- Übersichtsplan
- Geschosspläne
- Sonderpläne bei Bedarf

## 4. Allgemeines

Feuerwehrpläne müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber ist verpflichtet, Änderungen der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.